Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Merkblatt **UNTERHALTSREALISIERUNG**

Italien

1. Aufenthaltsermittlung

- Meldewesen wird dezentral auf lokaler Ebene (Gemeinden) geführt
- Schreiben an das Einwohnermeldeamt (*Ufficio Anagrafe*) des letzten bekannten Aufenthaltsorts
- Nützliche Links: www.paginebianche.it (italienisches Online-Telefonbuch), www.paginegialle.it (italienische Gelbe Seiten)
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Rom (E-Mail: info@rom.diplo.de)
- Deutsches Generalkonsulat in Mailand (E-Mail: info@mailand.diplo.de)
- Italienische:r Notar:in

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtstand: Zivilgericht erster Instanz am gewöhnlichen Aufenthalt des/der Schuldner:in; es besteht Anwaltszwang
- Berechtigtengerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Alttiteln in Italien ist das Zivilgericht der ersten Instanz.

4. Vollstreckung

- Zuständige Vollstreckungsstelle: Zivilgerichte der ersten Instanz (ausgeführt werden die Maßnahmen durch den/die Gerichtsvollzieher:in)
- Es besteht Anwaltszwang.

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- S. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung, und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf KiJuP-online

6. Kosten

- Umfang der Verfahrenskosten richtet sich nach dem erforderlichen Aufwand.
- Die geschätzten Kosten sind von der Antragstellerseite vorzuschießen und können in tatsächlicher Höhe der pflichtigen Partei im Rahmen der Vollstreckung in Rechnung gestellt werden. Die Gerichtskosten richten sich nach einer amtlichen Gebührentabelle.
- Kosten für die Übersetzung von Dokumenten (Zustellungsnachweise, Übersetzung ins Deutsche von Schreiben der italienischen Gerichte) können anfallen
- Ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in Italien

→ abrufbar auf KiJuP-online